



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45174

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 45174

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7,25 J x 15 H2

Typ: RC06 725

Inhaber der ABE Rad-Center Derkum GmbH
und Hersteller: D-53919 Weilerswist-Derkum

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45174

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45174

-3-

Die ABE Nr. 45174 erstreckt sich auf die Sonderräder
7,25 J x 15 H2, Typ RC06 725, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	RC06 72535X1	BA09 $\varnothing 63,4-\varnothing 58,1$	58,1	640	1965	98/4	35
2	RC06 72535X2	BA07 $\varnothing 63,4-\varnothing 52,1$	52,1	640	1965	100/4	35
3	RC06 72535X2	BA06 $\varnothing 63,4-\varnothing 54,1$	54,1	640	1965	100/4	35
4	RC06 72535X2	BA05 $\varnothing 63,4-\varnothing 56,1$	56,1	640	1965	100/4	35
5	RC06 72535X2	BA04 $\varnothing 63,4-\varnothing 56,6$	56,6	640	1965	100/4	35
6	RC06 72535X2	BA03 $\varnothing 63,4-\varnothing 57,1$	57,1	640	1965	100/4	35
7	RC06 72535X2	BA02 $\varnothing 63,4-\varnothing 59,1$	59,1	640	1965	100/4	35
8	RC06 72535X2	BA01 $\varnothing 63,4-\varnothing 60,1$	60,1	640	1965	100/4	35
9	RC06 72535W0	BA19 $\varnothing 72,6-\varnothing 57,1$	57,1	640	1965	108/4	35
10	RC06 72535W0	BA16 $\varnothing 72,6-\varnothing 63,4$	63,4	640	1965	108/4	35
11	RC06 72535W9	BA15 $\varnothing 72,6-\varnothing 64,2$	64,1	640	1965	114,3/4	35
12	RC06 72535W9	BA13 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,1$	66,1	640	1965	114,3/4	35
13	RC06 72535W9	BA11 $\varnothing 72,6-\varnothing 67,1$	67,1	640	1965	114,3/4	35
14	RC06 72535X5	BA06 $\varnothing 63,4-\varnothing 54,1$	54,1	650	1965	100/5	35
15	RC06 72535X5	BA05 $\varnothing 63,4-\varnothing 56,1$	56,1	650	1965	100/5	35
16	RC06 72535X5	BA03 $\varnothing 63,4-\varnothing 57,1$	57,1	650	1965	100/5	35



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
17	RC06 72535W1	BA17 $\varnothing 72,6-\varnothing 60,1$	60,1	650	1985	108/5	35
18	RC06 72535W1	BA14 $\varnothing 72,6-\varnothing 65,1$	65,1	650	1985	108/5	35
19	RC06 72535W2	BA14 $\varnothing 72,6-\varnothing 65,1$	65,1	650	1985	110/5	35
20	RC06 72535W3	BA19 $\varnothing 72,6-\varnothing 57,1$	57,1	650	1985	112/5	35
21	RC06 72535W3	BA12 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,6$	66,6	650	1985	112/5	35
22	RC06 72535W4	BA18 $\varnothing 72,6-\varnothing 59,5$	59,6	650	1985	114,3/5	35
23	RC06 72535W4	BA17 $\varnothing 72,6-\varnothing 60,1$	60,1	650	1985	114,3/5	35
24	RC06 72535W4	BA15 $\varnothing 72,6-\varnothing 64,2$	64,1	650	1985	114,3/5	35
25	RC06 72535W4	BA13 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,1$	66,1	650	1985	114,3/5	35
26	RC06 72535W4	BA11 $\varnothing 72,6-\varnothing 67,1$	67,1	650	1985	114,3/5	35
27	RC06 72535WX	BA22 $\varnothing 76,9-\varnothing 72,6$	72,6	650	1985	120/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55207601 (1. Ausfertigung) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



-5-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 14.12.2001 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 17.01.2002
Im Auftrag



(Asmussen)

Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 45174

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7,25 J x 15 H2,
Typ RC06 725, des Genehmigungsinhabers Rad-Center Derkum GmbH,
D-53919 Weilerswist-Derkum, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....